

Photovoltaikanlagen Vergütung Überschussenergie**< 30 kVA Eigenverbrauch Haushalt/Gewerbe (Netzebene 7)****< 30 kVA Eigenverbrauch Industrie (Netzebene 7 NST und Netzebene 5 HST)**

Tarifanwendungs- und Preisblatt, gültig ab 01.01.2023 (zuzüglich MWSt. von derzeit 7.7 % auf allen Ansätzen)

Die unabhängigen Produzenten werden aufgrund ihrer Lieferverhältnisse durch das Werk der Kundenkategorie Photovoltaik < 30kVA oder Photovoltaik > 30kVA zugeteilt. Anlagen welche > 30kVA sind, benötigen eine Lastgangmessung mit Zählerfernauslesung zur automatischen Datenübermittlung. Entscheidet sich ein Produzent für das Eigenverbrauchsmodell, kann er die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion zeitgleich verbrauchen (siehe Installationsschema auf der Rückseite). Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Wird die produzierte Energie nicht selber verbraucht, wird sie als sogenannte Überschussenergie ins Netz eingespeist. Für die ins Netz eingespeiste Überschussenergie können, auf Wunsch, HKN-Photovoltaik erstellt werden. Diese können durch den Produzenten frei gehandelt werden. Die EVO kauft keine HKN-Photovoltaik. Mit den hier aufgeführten Preisen wird der ökologische Mehrwert nicht erworben. Der ökologische Mehrwert darf nicht mehrfach verkauft werden.

< 30 kVA Eigenverbrauch Haushalt/Gewerbe (Netzebene 7)

Energiepreise PV-Eigenverbrauch < 30 kVA Haushalt NE 7			
Überschussenergie			
Normallast ganzes Jahr	2.8.1	Rp./kWh	18.74
Schwachlast ganzes Jahr	2.8.2	Rp./kWh	13.39

Energiepreise PV-Eigenverbrauch < 30 kVA Gewerbe NE 7			
Überschussenergie			
Normallast ganzes Jahr	2.8.1	Rp./kWh	18.74
Schwachlast ganzes Jahr	2.8.2	Rp./kWh	13.39

< 30 kVA Eigenverbrauch Industrie (Netzebene 7 NST und Netzebene 5 HST)

Energiepreise PV-Eigenverbrauch < 30 kVA Industrie NE 7 NST			
Überschussenergie			
Normallast Sommer	2.8.1	Rp./kWh	14.57
Schwachlast Sommer	2.8.2	Rp./kWh	10.06
Normallast Winter	2.8.1	Rp./kWh	21.89
Schwachlast Winter	2.8.2	Rp./kWh	16.13

Energiepreise PV-Eigenverbrauch < 30 kVA Industrie NE 5 HST			
Überschussenergie			
Normallast Sommer	2.8.1	Rp./kWh	14.57
Schwachlast Sommer	2.8.2	Rp./kWh	10.06
Normallast Winter	2.8.1	Rp./kWh	21.89
Schwachlast Winter	2.8.2	Rp./kWh	16.13

Energiegesetz EnG, Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

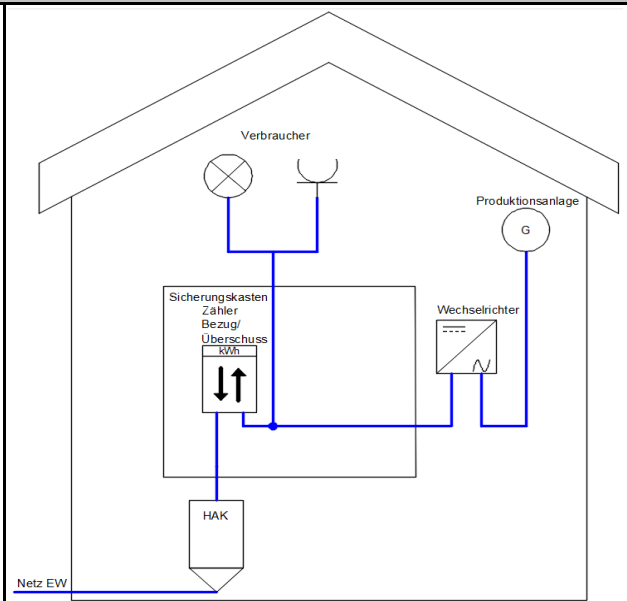
Die Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen in ihrem Netzgebiet abzunehmen. Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh. Die Vergütung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität (genug und in normaler Qualität). Dies gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Art. 26/27 in Anspruch nehmen. Jedoch gilt er nicht für Produzenten, welche am Einspeisevergütungssystem (KEV) teilnehmen.

Allgemeine Anforderungen: EnV 730.01, Kapitel 4, Art. 10

- Die Produzenten von Energie nach Art. 15 EnG und die Netzbetreiber legen die Anschlussbedingungen (wie Anschlusskosten) vertraglich fest.
- Die Vergütung für die Abnahme von Elektrizität wird erstattet, wenn diese physisch eingespeist wurde.
- Die eingespeiste Elektrizität muss mit einem geeichten Messinstrument erhoben werden. Die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten gehen zu Lasten der Produzenten.
- Die Produzenten von Energie sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt zu vermeiden.
- Sind die Voraussetzungen nach EnV Art. 10, Absatz 2 erfüllt, sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlagen mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten. Die Vergütung der Kosten für notwendige Netzverstärkungen richten sich nach Art. 22 Abs. 3 StromVV.

Technische Anforderungen

- Für die Messung ist ein Zählerplatz für einen Bezugs- / Überschussenergiezähler auf der Hauptverteilung vorzubereiten. (siehe Schema). Dieser Zähler wird durch die EVO zur Verfügung gestellt.
- Der Netzanschlusspunkt und der Verknüpfungspunkt werden von der Elektrizitätsversorgung festgelegt.
- Bei Anlagen > 80A ist eine Stromwandlermessung zu installieren. Diese ist vom Produzenten bereitzustellen. Die Wandler und die Prüfklemmen sind bei der technischen Betriebsleitung der EVO zu beziehen.
- Der Wechsel ins oder aus dem Eigenverbrauchsmodell muss der EVO drei Monate im Voraus gemeldet werden. Die Kosten für die Umstellung des Systems gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- Die Spannungsqualität der Solaranlage ist am Einspeisepunkt nach EN 50'160 einzuhalten.



Rechtliche Anforderungen

- Für die Erstellung einer Photovoltaikanlage wird sowohl eine Baubewilligung als auch eine Anschlussbewilligung der EVO benötigt. Dieses Merkblatt ist ein Bestandteil der Anschlussbewilligung. Der Gesuchsteller nimmt dieses Merkblatt zur Kenntnis und akzeptiert die Rahmenbedingungen. Für die Anschlussbewilligung wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 200.00 erhoben. Wenn es die netztechnischen Umstände zulassen, wird die Bewilligung umgehend erteilt.
- Wenn die Anlage fertiggestellt ist, muss durch das ausführende Elekronunternehmen und eine unabhängige Kontrollstelle ein SINA (Sicherheitsnachweis) und ein DC-Messprotokoll erstellt und an die EVO abgegeben werden.